

Landratsamt Ostalbkreis - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – Julius-Bausch-Straße  
12, 73430 Aalen  
Tel. 07361/5031830

## **Amtliche Bekanntmachung**

Am 01.04.2019 wurde im Landkreis Schwäbisch-Hall, in der Gemeinde Fichtenau südlich von Matzenbach, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

- I. Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt daher folgende

## **Allgemeinverfügung:**

Aufgrund der amtlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut wird ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckt sich südlich der Kreisgrenze zu Schwäbisch Hall in der Gemarkung Ellenberg bis an den Waldrand nördlich des Teilortes Breitenbach. Von dort zieht es sich entlang des Waldrandes südwestlich bis an die Hessengasse und weiter entlang der Hessengasse und deren Verlängerung bis an die A7 und dann die A7 entlang bis nach Norden an die Kreisgrenze Schwäbisch Hall. Folgende Teilorte sind umfasst:

1. Finkenberg, Hahnenmühle, Neumühle, Ratzensägmühle und Finkenhaus.
2. Bienenhalter, die derzeit Bienenvölker auf den oben genannten Gemarkungen stehen haben, haben dies dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 07361/5031830) unter Angabe des Standortes unverzüglich anzuzeigen.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchenverordnung Folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den Bienensachverständigen Herr Bruno Helmle oder Herr Franz Spaag auf bösertige Faulbrut zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1.) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und

2.) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

e. Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienensicher verschlossen zu halten.

## II. Begründung:

Am 01.04.2019 wurde im Landkreis Schwäbisch-Hall, in der Gemeinde Fichtenau südlich von Matzenbach, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut durch das Landratsamt Schwäbisch-Hall amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde gemäß §10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Sowohl Teile des Landkreises Schwäbisch-Hall als auch Gebiete des Ostalbkreises liegen in diesem Bereich. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienen in einer Region ernsthaft gefährden kann. Deshalb war die Einrichtung des oben genannten Sperrbezirks erforderlich.

Gemäß § 5b Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben.

- III. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 26 Bienenseuchenverordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

## V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

VI. Hinweise:

Der Sperrbezirk erstreckt sich auch in den Kreis Schwäbisch Hall.

Für die Gebiete, die im Landkreis Schwäbisch Hall liegen, ist eine gesonderte Verfügung für die dort betroffenen Bienenhalter ergangen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).

gez. Dr. Martina Bühlmeyer  
Geschäftsbereich  
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung